

Juli 2022

Aufruf an die Politik: Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe jetzt gestalten

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) soll ein langjährig kontrovers diskutierter Prozess zur Stärkung von Rechten junger Menschen in Recht umgesetzt werden. Am 10. Juni 2021 trat bereits die Reformstufe I in Kraft. Die Reformstufe II folgt zum 1. Januar 2024 mit der Installation von Verfahrenslotsen. Die dritte Reformstufe, die ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht sicherstellen soll, ist von der Verabschiedung eines bis spätestens 1. Januar 2027 zu gestaltenden Bundesgesetzes abhängig.

Ein zentrales Anliegen des KJSG ist es, alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) inklusiv auszugestalten und sie jungen Menschen mit Behinderungen einheitlich unter einem Dach barrierefrei zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen Leistungen zur Teilhabe und Hilfen zur Erziehung aus einer Hand erhalten. Dafür soll die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen in das SGB VIII integriert werden. Dies ist das zentrale Ziel der Reformstufe III, wobei die im Vorfeld zu klärenden Fragestellungen herausfordernd sind: Fragestellungen zum berechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahrensrecht sowie zur Kostenbeteiligung sind zu klären.

Die DVfR hält als Grundlage das umfassende Verständnis von Teilhabe wie in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK) für unabdingbar. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gilt es eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft herzustellen.

Den besonderen Teilhabebedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne des Rehabilitationsrechts wird durch die Jugendhilfe bisher noch zu wenig Rechnung getragen. Auch bestehen in der Anschlussfähigkeit des SGB VIII in der bisherigen Ausgestaltung zum allgemeinen Rehabilitationsrecht des SGB IX nach Ansicht der DVfR noch bedeutende Defizite. Daher ist erwartbar, dass die Abstimmung des zukünftigen Bundesgesetzes mit dem bestehenden Gesetzbuch zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) sowie deren Zuordnung zueinander heftige Kontroversen erzeugen und einen erheblichen fachlichen Diskussionsprozess brauchen wird.

Eine wichtige Gelingensbedingung ist die Beteiligung der von Behinderung betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern und Familien als Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Der dafür notwendige partizipative Prozess macht zusammen mit den damit verbundenen komplexen Regelungsnotwendigkeiten das zu gestaltende Bundesgesetz zu einer herausfordernden Aufgabe für den Gesetzgeber. Wesentliche Fragestellungen müssen vorab

einem differenzierten Abwägungsprozess unterzogen und tatsächlich teilhabeorientiert im Bundesgesetz geregelt werden. Beispielhaft seien genannt:

- die einheitliche Verwendung des Behinderungsbegriffs gemäß der UN-BRK
- der Einsatz des bio-psycho-sozialen Gesundheitsmodells und der ICF
- die Sicherung einer umfassenden Bedarfsermittlung/-feststellung
- die Verankerung von Assistenzleistungen in Abgrenzung zu familiären Beistandspflichten
- die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Eltern mit Behinderungen im SGB VIII
- die Klärung gerichtlicher Zuständigkeit(en).

Die DVfR begrüßt dabei ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, das für die dritte Reformstufe des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes notwendige Bundesgesetz bereits in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Die Auftaktveranstaltung für einen breiten Beteiligungsprozess am 27. Juni 2022 war von Optimismus für ein Gelingen des Reformvorhabens und von Neugier auf die zu erzielenden Lösungen der komplexen Fragestellungen geprägt. Dennoch offenbarten sich kontroverse (An-)Forderungen an das Bundesgesetz, offene Fragestellungen und der Zeitdruck für den anstehenden Reformprozess bis Mitte 2024. Hier ist die Politik gefordert.

Für alle Fragestellungen zur Teilhabe und Rehabilitation junger Menschen und deren Familien im anstehenden Diskussionsprozess bietet die DVfR ausdrücklich ihre umfassende Expertise an. Nur in der gegenseitigen Anerkennung der Expertise zwischen Fachleuten der Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfe und denen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation lassen sich die anstehenden komplexen Fragestellungen beantworten und eine wirksame Inklusion im neuen SGB VIII erreichen.

Wir freuen uns über die intensiven Diskussionsprozesse für das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und versichern Ihnen unsere Bereitschaft, unsere Expertise in die Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes und in die geplanten Gremien einzubringen. Nehmen Sie dazu gerne mit uns Kontakt auf.

Heidelberg, den 15. Juli 2022

Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann
Vorsitzender der DVfR

Walter Krug
Fachausschussleiter

Über die DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist die einzige Vereinigung in Deutschland, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Reha-Einrichtungen und -Dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR, ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs zur Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung.

Kontakt

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

Maaßstr. 26

69123 Heidelberg

Tel.: 06221 / 18 79 01-0

E-Mail: info@dvfr.de

www.dvfr.de